

Nebenabrede

zur vorläufigen Finanzierung der Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen hinsichtlich jener Kinder, für welche Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII gewährt wird

- 1.) Stadt und Träger gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Nebenabrede einvernehmlich davon aus, dass das Land Sachsen-Anhalt als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII einen monatlichen Pauschalbetrag

für Kinder unter drei Jahren i.H.v.	955,09 EUR
für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt i.H.v.	880,96 EUR

an den Einrichtungsträger zahlt.

- 2.) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die zur Finanzierung der hier in Rede stehenden Betreuungsplätze tatsächlich notwendigen finanziellen Mittel dem Grunde nach ab dem 01.08.2005, der Höhe nach untersetzt spätestens ab dem 01.10.2005, gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt als dem zuständigen Kostenträger geltend zu machen und zeitgleich in Verhandlungen über die Finanzierung mit dem Land Sachsen-Anhalt einzutreten. Übergangsweise erklärt sich die Stadt bis zum 31.07.2006 – ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung – dazu bereit, für jeden Betreuungsplatz, auf dem ein Kind für 5 Stunden auf der Grundlage gewährter Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII und darüber hinaus für bis zu weitere 5 Stunden nach KiFöG LSA betreut wird, den pauschalen Finanzierungsbetrag für eine Halbtagsbetreuung analog des Stadtratsbeschlusses Nr. 4047-86(III)04 vom 10.06.2004 zur Drucksache DS0135/04 auszus zahlen. Dieser beläuft sich auf monatlich 367,00 EUR bei Kinderkrippenbetreuung und auf 156,00 EUR bei Kindergartenbetreuung.

- 3.) Des Weiteren verpflichtet sich der Träger, für den Leistungsanteil nach KiFöG LSA der vorgenannten Betreuungsplätze Elternbeiträge entsprechend der Regelungen gemäß § 5 des Vertragsteils I zu erheben.

- 4.) Demnach erzielt der Einrichtungsträger pro Monat folgende Einnahmen für Kinder, welche Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII erhalten:

Integrativer Platz mit 5 Stunden Betreuung auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII:

	Kinderkrippe	Kindergarten
Betreuungsstunden	5 Stunden	5 Stunden
Personalschlüssel	1 : 3,81	1 : 4,03
Einnahmearten		
Landespauschale auf Grund der §§ 53, 54 SGB XII	955,09 EUR	880,96 EUR
Einnahmen gesamt	955,09 EUR	880,96 EUR

Integrativer Platz mit 5 Stunden Betreuung auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII und zusätzlicher Betreuung nach KiFöG LSA für bis zu weitere 5 Stunden (zusätzlicher KiFöG-Halbtagsplatz):

	Kinderkrippe	Kindergarten
Betreuungsstunden insgesamt	bis 10 Stunden	bis 10 Stunden
Personalschlüssel für 5 Stunden SGB XII-Betreuung	1 : 3,81	1 : 4,03
Personalschlüssel für zusätzliche KiFöG-LSA-Betreuung	1 : 6	1 : 13

Einnahmearten:

Landespauschale auf Grund der §§ 53, 54 SGB XII	955,09 EUR	880,96 EUR
--	------------	------------

Finanzierungspauschale für Halbtagsbetreuung analog SR-Beschluss Nr. 4047-86(III)04 (zur DS 0135/04)	367,00 EUR	156,00 EUR
Einnahmen aus Dienstleistungskosten für Mahlzeiten	9,90 EUR	9,90 EUR
Elternbeiträge für Halbtagsbetreuung	108,00 EUR	90,00 EUR

Einnahmen gesamt	1.227,78 EUR	1.135,65 EUR
-------------------------	---------------------	---------------------

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit diesen Einnahmen alle Kosten gedeckt, die zum Zeitpunkt der Übertragung für den Betrieb der Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen solcher Kinder entstanden sind, für welche Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII gewährt wird. Träger und Stadt stimmen darin einvernehmlich überein, dass auch der Träger sämtliche ihm für den Betrieb der betreffenden Betreuungsplätze entstehenden Kosten durch die zuvor dargestellten Einnahmen zu 100 Prozent decken kann. Eine darüber hinausgehende Finanzierung durch die Stadt ist insofern ausdrücklich ausgeschlossen.

Der oben dargestellte Personalschlüssel für eine 5-stündige SGB XII-Betreuung ergibt sich dabei wie folgt:

Berechnung der über die Einnahmen aus den Landespauschalen nach §§ 53, 54 SGB XII abgedeckten Personalkosten pro Kind und Monat für eine 5-stündige SGB XII-Betreuung

	Kinderkrippe	Kindergarten
Landespauschale auf Grund der §§ 53, 54 SGB XII	955,09 EUR	880,96 EUR
abzüglich Sachkosten pro Kind und Monat	- 121,85 EUR	- 93,71 EUR
Personalkosten pro Kind und Monat	833,24 EUR	787,25 EUR

Berechnung des Personalschlüssels, der über die Einnahmen aus den Landespauschalen nach §§ 53, 54 SGB XII abgedeckt werden kann

Rechenwegbeschreibung	Personalschlüssel	
	Kinderkrippe	Kindergarten
Jahrespersonalkosten pro Erzieher / (Personalkosten pro Kind und Monat x 12 Monate) Kinderkrippe: = 38.000 € / (833,24 € x 12) Kindergarten: = 38.000 € / (787,25 € x 12)	1 : 3,8003	1 : 4,0224
Personalschlüssel für 5 Stunden SGB XII-Betreuung (gerundet):	1 : 3,81	1 : 4,03

- 5.) Der Träger kann die Zusammenarbeit zwischen den integrativen Kindertageseinrichtungen und der Frühförder- und Beratungsstelle der Landeshauptstadt Magdeburg vereinbaren. Zu diesem Zweck streben die Träger zeitnah eine Kooperationsvereinbarung mit der Landeshauptstadt zur Inanspruchnahme der Leistungen der Frühförder- und Beratungsstelle an.

Die Kooperationsvereinbarung soll Regelungen treffen

- zur Inanspruchnahme der Leistungen des begleitenden Dienstes
- zur Beratung der Fachkräfte und Eltern in den integrativen Einrichtungen
- zur Qualitätssicherung der integrativen Betreuung.

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

.....
Träger

.....
Landeshauptstadt Magdeburg
(Jugendamt)